

## Teil III

# *Erziehung im Kontext von Umgangsverweigerung*

*Birgit Kaufhold*

## Abkürzungen

BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	=	Bundesgesetzblatt
BGH	=	Bundesgerichtshof
BT-Dr.	=	Bundesdrucksache
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	=	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DAVorm	=	Der Amtsvormund
d. Verf.	=	der Verfasser
FamRZ	=	Zeitschrift für das Familienrecht
FamRG	=	Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz FGG-RG)
FGG	=	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	=	Grundgesetz
i. V. m.	=	in Verbindung mit
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
vs.	=	versus (lateinisch für: gegenübergestellt)

## TEIL III

### 1 ***Erziehung als Machtmittel***<sup>1</sup>

#### 1.1 Praktisches Beispiel

Zum Zeitpunkt meiner Bestellung als Verfahrenspflegerin liegt die Trennung der Eltern bereits über zwei Jahre zurück und die Mutter<sup>2</sup> hat einen Antrag auf Umgang gestellt; allerdings soll der nach Meinung des Vater nur stattfinden, wenn die Kinder diesen Kontakt auch wünschen. Beide Kinder lehnen nach Aussage des Vaters kategorisch den Umgang ab. Vor meiner Bestellung wurden bereits Umgangskontakte begleitet durchgeführt, die von Marianne (4 Jahre) erst bereitwillig angenommen wurden, von Joseph (3 Jahre) aber immer abgelehnt wurden. Seit der Trennung wohnen beide Kinder beim Vater und die Eltern besitzen das gemeinsame Sorgerecht.

Bei meinem Erstkontakt im Haushalt des Vaters wird die Bestellung einer Verfahrenspflegerin begrüßt und ich erhalte ungehinderten Zugang, der es mir erlaubt, auch allein mit den Kindern zu sprechen. Beim Puzzeln mit beiden Kindern frage ich Joseph, ob er auch schon mal mit der Mutter gepuzzelt habe. Wie auf Knopfdruck wird der Satz „*Wir wissen jetzt, dass die Mutter böse ist*“ heruntergespult; die Stimme von Joseph ist monoton und starr, ebenso die Körperhaltung. Meine ursprünglich gestellte Frage zur Mutter bleibt unbeantwortet. Marianne schaut stur auf das unvollständige Puzzle auf dem Boden. Meine Nachfragen, ob mir die Kinder eine Situation nennen könnten, in der die Mutter böse gewesen sei, was sie gemacht habe, kann keines der Kinder beantworten, vielmehr werden weitere Floskeln heruntergespult.

Da der Vater jeden Umgangskontakt von Kindern und Mutter ablehnt, verzichte ich auf eine Interaktionsbeobachtung mit der umgangsberechtigten Mutter. Ich nutze das bevorstehende Weihnachtsfest und lasse von der Mutter ein Päckchen schicken, bei dessen Öffnung ich anwesend sein will. Als das Päckchen ankommt, begebe ich mich in den Haushalt des Vaters. Bereits kurz nach der Begrüßung wird mir in Gegenwart der Kinder von dem Vater mitgeteilt, dass besonders Joseph sehr

---

<sup>1</sup> Ich bedanke mich bei Frau Dr. Ute Hoffmann und Herrn Peter Ziehm (Richter AG Holzminden) für die freundliche, motivierende und konstruktive Unterstützung!

<sup>2</sup> Wahlweise sind Mutter oder Vater austauschbare Variablen in diesem Text.

ausfallend auf das Päckchen der Mutter reagiert habe. Komischerweise muss ich weder bitten noch betteln, sondern die Neugier von Joseph und Marianne ist ganz schnell auf das Päckchen der Mutter zu lenken und die Kinder werden überhaupt nicht ausfällig; vielmehr freuen sie sich (leise) über die kleinen Weihnachtsgeschenke. Die bunte, glänzende Weihnachtsengelverpackung wird schnell aufgerissen.

Als die Kinder das Weihnachtspäckchen auspacken, werden all ihre Handlungen für mich von dem Vater kommentiert; z. B. werden die kleinen Sterne, die aus dem Päckchen fallen, mit bösen Blicken von dem Vater gestraft und mit den Worten kommentiert, die habe die Mutter nur in das Päckchen gefüllt, weil sie damit ihn, den Vater, ärgern wolle (positive Aussagen über die Mutter macht der Vater zu keinem Zeitpunkt in Gegenwart seiner Kinder).

Erstaunlich ist die Äußerung von Joseph, als eine Nachbarin kommt. Ausgerechnet Joseph berichtet stolz auf Anfrage der Nachbarin, dass das Päckchen von seiner Mutter sei, während er seine etwas zu groß geratenen Jeanshosen hochzieht (der Vater ist derzeit in der Küche, um die Kuchenrollen zu holen).

Das Erziehungsverhalten des Vaters findet meine Aufmerksamkeit und ebenso aufmerksam lese ich nochmals die Akte. In dieser befinden sich zwei Aussagen des Vaters. Der Vater schreibt in seinen Ausführungen zum Sachverhalt: „*Ich bemühe mich, meine Kinder zu höflichen Menschen zu erziehen*“ und „*Joseph und Marianne antworten lediglich – weil ich sie so erzogen habe – auf Fragen*“.

## 1.2 Erziehung in der Eltern-Kind-Beziehung

Erziehung gemäß Art. 6 unserer Verfassung begrenzt die Autonomie der Eltern durch das Kindeswohl; d. h., jegliche erzieherische Tätigkeit muss kindeswohlgerecht sein.<sup>3</sup> Und das Kind ist nicht Objekt jeglicher erzieherischer Tätigkeit, sondern ein Wesen *mit eigener Menschenwürde und ein eigenständiger Träger seiner Grundrechte, denn diese sind nicht übertragbar*.<sup>4</sup> Ziel von Erziehung ist die eigenverantwortliche Persönlichkeit: Der Erwachsene wird mit seiner Fähigkeit zur Selbstbestimmung und

<sup>3</sup> BVerfGE 10, 59 (84); 56, 363 (382/391); 60, 79 (94); 75, 201 (218); BVerfG JZ 1999, 459 (460); BVerfG NJW 1999, 2173 (2174) BK (Jestaedt), GG Art 6 Rn. 34 ff. m. w. m.

<sup>4</sup> BVerfG 24, 119 (144).

Eigenverantwortlichkeit nicht geboren.<sup>5</sup> Selbstentfaltung, Selbstverwirklichung, Autonomie und Selbstbestimmung werden erst mit Hilfe von Erziehung entwickelt; das Kind ist damit erziehungsbedürftig bzw. hat das Bedürfnis, erzogen zu werden. In der Eltern-Kind-Beziehung ist Erziehung durch das Abhängigkeitsverhältnis des Kindes zum Erziehungsberechtigten gekennzeichnet.

Das Motto „Erziehung will sich selbst entbehrlich machen“<sup>6</sup> spiegelt die zunehmende Eigenverantwortlichkeit des Kindes gemäß § 1626 II BGB in der Erziehung wider; allerdings haben die Erzieher und damit die Eltern das Monopol auf die Erziehung und damit auch die Macht, auf den noch minderentwickelten Willen des Kindes einzuwirken. Damit muss Erziehung von der Verantwortung gegenüber dem Kind geprägt sein. Der Mensch ist als erziehungsbedürftig zu betrachten. Erst Erziehung ermöglicht Selbstverwirklichung.

Eltern sind Vorbilder, d. h., sie leben das Erziehungsverhalten als Modelle zur *Nachahmung* und zur Identifikation ihren Kindern vor.<sup>7</sup> Wird Umgangsvereitelung durch Verstärkung in Form von Lob oder Anerkennung (wahlweise Geschenke) vom Kind positiv wahrgenommen, verleitet dies das Kind zur Imitation, ähnlich wie manche Kinder Sänger wie Britney Spears oder Madonna nachahmen. Damit werden die Individualität und das Selbstbestimmungsrecht des Kindes beeinträchtigt.<sup>8</sup>

Der Umgang mit Freiheit ist auch ein wichtiger Bestandteil von Erziehung. Das Kind hat als junger Mensch noch keine Übung im Umgang mit Freiheit. Ein autonomer Wille kann nur in Freiheit geäußert werden. Die Handlungsfreiheit des erziehenden Elternteils ist also einzuschränken, damit der autonome Wille geäußert und auch gewährleistet werden kann. Freiheit ist der Raum, in dem das Kind Experimente mit Personen und Gegenständen durchführt, Entscheidungen fällt und deren Konsequenzen erfährt und die eigenen Potenziale und Lebenschancen definiert.<sup>9</sup> Wird einem Kind Freiheit verwehrt, wirkt sich das auch auf die Entwicklungs- und

---

<sup>5</sup> BVerfGE 24, 119 (144); 72, 155 (172); 79, 51 (63); 83, 130 (140).

<sup>6</sup> Nohl, Das Verhältnis der Generationen in der Pädagogik, Neue Sammlung 19, Berlin, Leipzig (1979), 591 (583 ff.).

<sup>7</sup> Bandura, Sozial-kognitive Lerntheorie, Stuttgart (1979), 46; Schwarz/Prange (Hrsg.), Schlechte Lehrer/innen. Zu einem vernachlässigten Aspekt des Lehrberufs, Weinheim, Basel (1997), 127 f.: Wie der erziehende Elternteil vom Kind wahrgenommen wird, wirkt sich grundlegend auf die Erziehung aus; die Kriterien emotionale Wärme, Fairness, soziale Kompetenz, Rücksichtnahme und Wunscherfüllung sind hier ausschlaggebend.

<sup>8</sup> Bandura, wie vor, 58 ff.; vgl. auch Vaerting, Der Notstand der Universität zwischen Macht und Geist, Freiburg (1997), 13.

<sup>9</sup> Meyer-Drawe, Erziehung und Macht. In: Vierteljahrsschrift für Wissenschaftliche Pädagogik 77 (2001), 446-457 (454).

Selbstwerdungschancen<sup>10</sup> und damit auf das Recht des Kindes auf Entfaltung seiner Persönlichkeit aus.<sup>11</sup>

Zwang durch Macht in der Erziehung ist nur legitim, wenn Gefahr, d. h., wenn Kindeswohlgefährdung vorliegt; das Kind wird zu seinem Schutz zu einer Unterlassung oder Handlung veranlasst, um selbstschädigendes Handeln abzuwenden. Der Erziehungsberechtigte fordert durch Zwang in der Erziehung die Unterwerfung des Kindes und damit ist Zwang durch Macht nur eine *Notlösung*. Zwang durch Macht ist nicht zwingend (körperliche) Gewalt, sondern ist gekennzeichnet durch das Abhängigkeitsverhältnis vom Erziehenden oder das Machtverhältnis.

Wichtiger Bestandteil der Erziehung ist die soziale Anerkennung als positives Werturteil durch das Kind. Soziale Anerkennung beinhaltet Sympathien gegenüber Personen und damit auch dem Erzieher gegenüber und ist an Werte und Normen gebunden. Erziehung wird erst durch die positive Wertung durch das Kind möglich. Anerkennung wird als wichtigstes sekundäres Sozialmotiv menschlichen Handelns von jedem Menschen und damit auch für den kleinen Menschen eingestuft<sup>12</sup> und ist somit auch für Kinder von großer Bedeutung, da Menschen „als soziale Wesen auf ein Leben in der Gemeinschaft ausgerichtet sind“.<sup>13</sup>

Für die Sozialisation des Kindes spielt Anerkennung in sozialen Beziehungen eine große Rolle, denn sie ist ein allgemeiner Verstärker; Anerkennung wird benötigt, um verschiedene Verhaltensweisen zur Verstärkung zu belohnen.<sup>14</sup> Sie beinhaltet eine ausdrückliche Billigung, Legitimation oder eine Wertschätzung. Positive Verstärker sind Respekt, Lob, Ruhm und Ansehen sowie ein guter Ruf; wichtige negative Verstärker sind für das Kind Verachtung, Ablehnung und die Verweigerung von Anerkennung. Das Kind ist auf Grund seines wichtigen Bedürfnisses nach Bindung auf die Anerkennung der Eltern angewiesen; der betreuende Elternteil nutzt dabei seine *Macht*position, um ein bestimmtes Verhalten des Kindes zu verstärken oder zu belohnen und dem kindlichen Bedürfnis nach Bindung Rechnung zu tragen. Das Kind ist dem mächtigen betreuenden Elternteil, der Erziehungsverhalten missbräuchlich einsetzt, um eigene Bedürfnisse beim Kind zu verstärken,

<sup>10</sup> Glöckler, Macht in der zwischenmenschlichen Beziehung, Stuttgart, Berlin (1997), 13 f.; Luhmann, Macht, Stuttgart (1975), 10 ff.

<sup>11</sup> BVerfGE 59, 360 (382); 72, 122 (141); 72, 155 (172); 75, 201 (218); 79, 51 (63); BVerfG FamRZ 1981, 124 (125); BVerfG JZ 1999, 459 (460).

<sup>12</sup> Maslow, Motivation und Persönlichkeit, Freiburg (2. Aufl. 1978).

<sup>13</sup> Plaßmann, Macht und Erziehung, Kiel (2003), 146.

<sup>14</sup> Homans, Elementarformen sozialen Handelns, Opladen (2. Aufl. 1972), 76.

bedingungslos ausgesetzt (z. B. bei Umgangsverweigerung des betreuenden Elternteils).

Die Welt des Kindes ist durch die Scheidung bereits instabil und das Kind benötigt eine stabile, sichere, schutzbringende Welt, um seine Persönlichkeit ohne Angst auszubilden. Zum einen will das Kind nicht auf den anderen Elternteil verzichten; zum anderen gibt es aber keine Möglichkeiten, dieses Bedürfnis zu befriedigen, denn *die Mutter wird als böse* durch den betreuenden Elternteil stigmatisiert und der Vater als betreuender Elternteil muss unbedingt „positiv“ gestimmt werden, damit wenigstens noch ein Elternteil verfügbar ist, der die lebensnotwendigen Existenzbedürfnisse des Kindes befriedigt, wie z. B. nach emotionaler Nähe. Die Grenze zwischen Eltern-Kind-Abhängigkeit und Ausgeliefertsein ist fließend.

Diese durch Abhängigkeit, Zwang und Macht gebildete Bindung ist keine sichere Bindung, sondern sie basiert auf Unwahrheiten (subjektive Darstellung des umgangsberechtigten Elternteils auf Grund von Negativdarstellung des abwesenden Elternteils) und der missbräuchlichen Ausnutzung des kindlichen existenziellen Abhängigkeitsverhältnisses.

Erst mit zunehmender Autonomie des Kindes verändert sich sein Entscheidungsspielraum. Mit der Zunahme der kindlichen Autonomie und der Ausweitung des kindlichen Entscheidungsspielraumes wird die erzieherische Einflussnahme eingeschränkt (mit zunehmendem Alter gewinnen die Peergruppen an Bedeutung). Ausdruck dieser zunehmenden Autonomie von Jugendlichen sind Aggressionen und Auflehnung; Eltern verlieren ihre Machtbefugnisse. Das wichtige Stück Lebensqualität der Kinder zum Umgangsberechtigten ist allerdings unwiederbringlich verloren.

Die Familie – auch die Ein-Elternteil-Familie – stellt einen wichtigen Schutzraum dar. Die emotionale Beziehung zu den Eltern (d. h. körperliche Kontakte wie Umarmen, Küssen, Spielen, Streicheln) ist für die Familienmitglieder unentbehrlich. Besonders nach der Scheidung der Eltern benötigt das Kind diesen Schutzraum, um die Scheidung der Eltern zu „realisieren“ und zu verarbeiten. Im Leben dieser (Scheidungs-)Kinder stellt das eigene Zimmer einen wichtigen Rückzugsort innerhalb der Familie dar. Wird dieser Schutzraum durch elterliche Konflikte oder durch das Überschreiten elterlicher Machtbefugnisse gefährdet (Instrumentalisierung des

Scheidungskindes durch Verstärker), wird das oft als existenzielle Bedrohung wahrgenommen. Emotionen beeinflussen das kindliche Verhalten. „Die Liebe der Mutter zum Leben ist ebenso ansteckend wie ihre Angst.“<sup>15</sup>

Meines Erachtens wird bisher ganz vergessen, dass die Familie für das Herausbilden des kindlichen Urvertrauens und damit der Identität eine primäre Bedeutung hat. Diese kindliche Entwicklung wirkt sich maßgeblich auf die positive Grundhaltung im späteren Leben des Kindes aus.<sup>16</sup>

Der instrumentalisierende und manipulierende Elternteil wird durch den Missbrauch seiner Macht und durch das Nicht-Vorhandensein eines erzieherischen Gewissens, durch den Missbrauch seiner Erziehungsbefugnisse und die Missachtung der verfassungsgeschützten Würde des Kindes in die Lage versetzt, Umgangsvereitelung zu betreiben; dann sprechen wir vom Missbrauch von Erziehungsmacht.<sup>17</sup> Welche Auswirkungen dieser Machtmisbrauch auf das spätere Leben des Kindes hat, wird erst in späteren Jahren erkennbar.<sup>18</sup> Welche erzieherische Macht ist also legitim und welche kindlichen Beeinträchtigungen sind zu unterlassen (in Bezug auf Kindeswohlgefährdung) und stehen damit unter dem Schutz des Wächteramtes? Kindeswohlgefährdung ist zwar kein beobachtbares Konstrukt, aber welche seelische Beeinträchtigung des Kindes ist noch zu dulden? Wo ist die erkennbare Grenze, wenn seelische Verletzungen tief im Bewusstsein verwurzelt sind und nur durch jahrelange Therapien hervorgeholt und aufgearbeitet werden können?

Wird die Würde des Kindes nicht schon bereits dann verletzt, wenn die erzieherischen Ziele des umgangsvereitelnden Elternteils in der eigenen Bedürfnisbefriedigung liegen? Wie viel Recht steht einem Kind nach Entwicklung seiner eigenen autonomen Persönlichkeit zu? Wird die Bildung des eigenständigen Willens und damit der eigenen autonomen kindlichen Meinung nicht von dieser Manipulation beeinflusst? Ist dann der kindliche manipulierte Wille im gerichtlichen

---

<sup>15</sup> Fromm, Die Kunst des Liebens, Frankfurt a. M., Berlin (1993), 81; Plaßmann, wie vor, 202.

<sup>16</sup> Laut Erikson ist das Urvertrauen ein Gefühl, welches sowohl den Glauben an das Gute als auch die Hoffnung auf positive Erfahrungen enthält. Das Urvertrauen ist als „Grundstein der vitalen Persönlichkeit anzusehen“. In: Erikson, Jugend und Krise, Frankfurt a. M., Berlin, Wien (1968), 98. Spitz befasst sich mit dem kindlichen Vertrauen in die Zuverlässigkeit seiner Welt im Kontext der Objektkonstanz. Diese ist die Wahrnehmung von Personen und Objekten als konstant und nicht als schwindend oder verloren gehend. In: Spitz, Vom Säugling zum Kleinkind: Naturgeschichte der Mutter-Kind-Beziehungen im 1. Lebensjahr, Stuttgart (7. Aufl. 1983), 83.

<sup>17</sup> Vgl. auch Nohl, wie vor (1973), 134 ff.

<sup>18</sup> Kaiser, Kriminologie. Ein Lehrbuch, Heidelberg (9. Aufl. 1996), 15.

Verfahren zu verwenden, weil sich in der Konsequenz niemand zum Spiegel von umgangsvereitelnden Eltern degradieren lassen sollte?

Manipulation umfasst die Weitergabe betrügerischer Fehlinformationen und das Zurückhalten von wichtigen Informationen.

„Macht ist das Herstellen gewollter Wirkungen.“<sup>19</sup> Der Missbrauch von Macht dient nicht mehr dem Wohl des Kindes, sondern dem Wohl und den Bedürfnissen des mächtigen Erziehenden. Menschenwürde ist auch eine Kindeswürde; auch wenn nicht *ausdrücklich* erwähnt wird, dass das Kind Menschenwürde besitzt, so wird doch durch den Gleichheitsgedanken gemäß Art. 3 GG auch das Kind bedacht und damit ist die Werdung des menschlichen Seins unter den Schutz der Gemeinschaft gestellt. Machtmisbrauch zeigt sich „oft in raffinierter Verbrämung und Beschönigung bis hin zur Selbsttäuschung und zum Selbstbetrug“.<sup>20</sup> Unter dem Vorwand, sich für die „Autonomie des kindlichen Willens“ einzusetzen, weil das Kind angeblich den umgangsberechtigten Elternteil gar nicht sehen will, verfolgt der umgangsvereitelnde Elternteil möglicherweise vorsätzlich egoistische Ziele; damit wird die Beziehung auch zu außenstehenden Personen durch den betreuenden Elternteil definiert und nicht mehr durch das Kind. „Gewaltanwendung gegenüber Abhängigen und Schutzbefohlenen, sei es in Form der körperlichen Kindesmisshandlung, des sexuellen Missbrauchs oder des emotionalen Missbrauchs in allen seinen Schattierungen“, ist „um des Kindes willen“ abzuwenden.<sup>21</sup>

Machtmisbrauch überschreitet die verfassungsgebende Grenze gemäß Art. 1, 2 und 3 GG des Grundrechtsträgers und erzwingt vom Kind eine Handlung, nämlich den Verzicht auf die Liebe des umgangsberechtigten Elternteils.

### 1.3 Der Wille des Kindes

<sup>19</sup> Russell, Macht. Eine sozialkritische Studie, Zürich (1947), 35; ähnlich Peschel, Macht und Grenzen der Erziehung oder „die heimlichen Mit-Erzieher“: Eine Bestandsaufnahme wesentlicher Erziehungs faktoren, Frankfurt a. M. (1979), 67.

<sup>20</sup> Dürr, Autorität, Vorbild, Strafe, Stuttgart (1970), 24.

<sup>21</sup> Kłosinski (Hrsg.), Macht, Machtmisbrauch und Machtverzicht im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, Bern, Göttingen (1995), 10.

Bezogen auf den praxisorientierten Fall: Joseph hat wiederholt den *Willen* geäußert, die Mutter nicht sehen zu wollen: gegenüber der Sachverständigen, dem Richter bei der Kindesanhörung und auch gegenüber der Verfahrenspflegerin. Begründen konnte er das innerhalb seines kindlichen Kontextes nicht. Wiederholt wurden starre (wie auswendig gelernte und einstudierte) Floskeln wie: „*Die Mutter ist böse.*“

Ist deshalb dieser kindliche Wille zu werten? Oder ist dieser kindliche Wille anerzogen? Durch den Missbrauch von Erziehungsmacht erzieht der betreuende Elternteil die Kinder dazu, den umgangsberechtigten Elternteil abzulehnen.

Wird die ungehinderte Entwicklung von Joseph innerhalb der sozialen Gesellschaft wirklich gewährleistet?<sup>22</sup> Werden seine Anlagen und die seiner Schwester bestmöglich entwickelt?<sup>23</sup> Ist der Schutz von Joseph und Marianne gewährleistet oder steht das Wächteramt jetzt in der Verpflichtung?<sup>24</sup>

Unbestritten ist die Tatsache, dass das Kind Rechtssubjekt mit eigener Menschenwürde<sup>25</sup> und Grundrechtsträger ist wie jeder andere minderjährige Mensch. Allerdings sind Minderjährige – und damit Klein- und Kleinstkinder – noch nicht in der Lage, den Freiraum im Sinne der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß § 2 I GG zu nutzen. Und die individuelle Identität im Sinne des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes des Kindes muss sich erst entwickeln. Damit ist das Kind grundsätzlich gar nicht fähig, sein Grundrecht gemäß § 2 I GG wahrzunehmen, und doch sind Kinder geschützt. Kinder dürfen nicht zum bloßen Objekt verkommen.<sup>26</sup>

Die Eltern sind verpflichtet, die optimale Pflege und Erziehung des Kindes zu gewährleisten.<sup>27</sup> Erziehung und geistig-seelische Förderung durch die Eltern sind grundsätzlich notwendig, damit das Kind zu einer mündigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit heranwächst.<sup>28</sup> Ohne die Zuwendung durch Dritte und damit die Eltern würde das Kind verkümmern.<sup>29</sup> Aber das Elternrecht ist ein dienendes Recht und impliziert damit nicht die Befriedigung egoistischer Bedürfnisse auf Kosten des Kindes.

<sup>22</sup> BVerfGE 24, 119 (144); 79, 51 (63).

<sup>23</sup> BVerfGE 45, 400 (417); ebenso BVerfGE 56, 155 (158).

<sup>24</sup> BVerfGE 24, 119 (144); 72, 155 (172); 79, 51 (63); 83, 130 (140).

<sup>25</sup> BVerfG 24, 119 (144); 72, 155 (172); 79, 51 (63); Tarass/Pieroth (Jarass): GG Art. 1 Rn. 6; v. Münch/Kunig (Kunig): GG Art. 1 Rn. 11.

<sup>26</sup> So auch Engels AöR 122 (1997), 212 (224); vgl. BVerfGE 24, 119 (144); 30, 1 (26); 50, 166 (175).

<sup>27</sup> BVerfGE 60, 79 (94).

<sup>28</sup> Vgl. BVerfGE 24, 119 (144); 72, 155 (172), 79, 51 (63), 83, 130 (140).

<sup>29</sup> Nyssen/Schön 1998, 21; vgl. Hoffmann, Der Anspruch des Kindes auf Pflege (2003).